

Statuten
der Schlössli-Genossenschaft
Niederurnen

mit Sitz in Glarus Nord



Statuten

der Schlössli-Genossenschaft Niederurnen

Einleitung

Wenn in den Bestimmungen dieser Statuten die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt die betreffende Formulierung auch für Frauen.

1. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Unter dem Namen „Schlössli-Genossenschaft Niederurnen“ besteht mit Sitz in Glarus Nord eine Genossenschaft mit dem Zwecke der Erhaltung und Pflege der für das Dorf Niederurnen als Wahrzeichen geltenden Burg „Oberwindegg“ (im folgenden „Schlössli“ genannt) als geographisch-historisch interessanter Aussichtspunkt.

2. Genossenschaftskapital, Anteilscheine, Haftbarkeit

Art. 2

Das Genossenschaftskapital besteht aus auf den Namen lautenden Anteilscheinen von mindestens Fr. 100.--, welche unteilbar und bei der Übernahme voll einzubezahlen sind.

Art. 3

Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftskapital. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschafter.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft (nachfolgend: Genossenschafter) kann werden, wer einen Anteilschein von mindestens Fr. 100.--, erwirbt. Auch juristische Personen, wie Vereine etc. können die Mitgliedschaft erwerben. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme. Im Abweisungsfalle steht den Bewerbern der Rekurs an die Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Art. 5

Die Anteilscheine werden im Genossenschaftsverzeichnis eingetragen. Sie sind persönlich und können weder abgetreten noch verkauft werden. Mit dem Tode des Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 6

Der Austritt aus der Genossenschaft kann auf Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Jedoch hat der Austretende weder Anspruch auf Rückvergütung seiner Einlage (Anteilschein) noch sonst wie auf das Genossenschaftsvermögen.

4. Organisation

Art. 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, deren Geschäfte folgende sind:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie Entlastung der Verwaltung
- d) Beschlussfassung betreffend Statutenrevision oder Auflösung der Genossenschaft
- e) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und der Mitglieder
- f) Wahl bzw. Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle

Art. 9

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn es von der Revisionsstelle oder dem zehnten Teil der Genossenschafter verlangt wird.

Art. 10

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch persönliche Einladung spätestens 21 Tage vor derselben, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bis 14 Tage vor dem Verhandlungstermin können der Verwaltung Anträge zur Behandlung eingereicht werden. Über andere als diese und die in der Einladung aufgeführten Verhandlungsgegenstände kann an der betreffenden Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Genossenschafter anwesend oder vertreten sind. Kommt auf die erste Einladung hin eine beschlussfähige Generalversammlung nicht zustande, so ist eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer Beschlüsse fassen kann.

Art. 12

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

Art. 13

Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmungen sind zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Genossenschafter es verlangt.

Art. 15

Eine Statutenänderung sowie die Auflösung der Genossenschaft kann die Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.

Art. 16

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählt die Verwaltung einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 17

Der Verwaltung stehen die in Art. 898 ff. OR enthaltenen Rechte und Pflichten zu, soweit die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten. Sie besorgt die eigentliche Geschäftsführung und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie führt das Genossenschaftsverzeichnis.

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen kollektiv zu zweien der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident mit Aktuar oder Kassier.

Art. 19

Die Verwaltung ist in ihrer Geschäftsführung an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Gültige Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern alle Mitglieder zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 20 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu verlangen. Die Generalversammlung darf in

diesem Fall die Beschlüsse gemäss Art. 8 c) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten

Art. 21

Die Mitglieder der Verwaltung und der Revisionsstelle haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

5. Rechnungsstellung

Art. 22

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft dauert vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Jahres. Die Generalversammlung verfügt über das Rechnungsergebnis unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften und nach erfolgter Berücksichtigung eventuell auszuführender Reparaturen. Falls ein allfällig verbleibender Überschuss auf die Genossenschaft verteilt wird, so hat dies im Verhältnis des einbezahlten Betrages zu geschehen.

6. Bekanntmachungen

Art. 23

Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich an die Genossenschafter. Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein allfällig verbleibendes Liquidationskapital ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 25

Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Gemeinde Glarus Nord ist durch Vertrag geregelt.

8. Übergangsbestimmungen

Art. 26

Diese Statuten ersetzen jene vom 19. August 2012, der am 5. April 1913 gegründeten Schlössli-Genossenschaft Niederurnen. Sie wurden von der Generalversammlung vom 19. August 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Niederurnen, 19. August 2023

Schlössli-Genossenschaft Niederurnen

Thomas Villiger

Leonie Moser

Präsident

Aktuarin